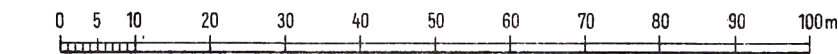


Abzeichnung
Bebauungsplan II-16

für das Gelände
an der
**Paulstraße, Gerhardtstraße, Werftstraße
und Flemingstraße**
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie
			zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Schutzstreifen

festzusetzen	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	für besondere öffentliche und
	private Zwecke (Vorbehaltssbaupl.)
	eingeschlossene Garagen
	für Eigenbedarf der Mieter

4	Anzahl der Vollgeschosse
V/3	Bauweise (§ 17 Nr. 13-15 BauO)
9	Bauweise g-geschlossen

	private Freifläche
	private Grünfläche
	Straßenland

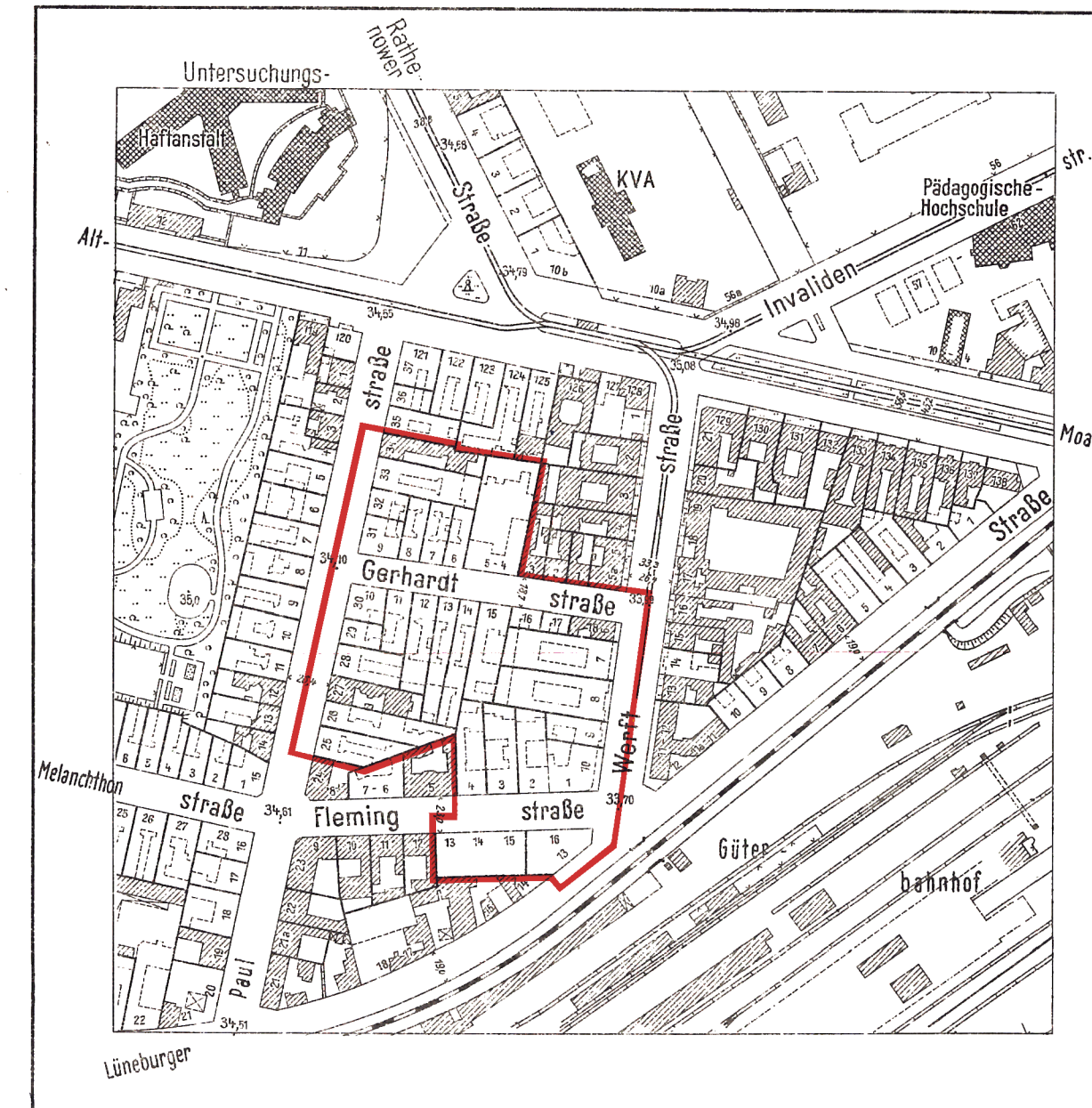
vorhanden	geplant	aufzuheben	Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Gebäude mit Geschoßanzahl			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleihe

Grenzen usw.			

Abkürzungen	M = Fläche für Mülltonnen	W = Einstellplatz für Pkw.
-------------	---------------------------	----------------------------

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Für den Schulstandort wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumassee von 3,6 m² umbauten Raumes je m² Grundstücksfläche festgesetzt.
Bebaute Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche; geschlossene Bauweise.
- Für die Kindertagesstätte A,B,C,D,A wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumassee von 2,0 m² umbauten Raumes je m² Grundstücksfläche festgesetzt.
Zulässige bebaubare Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche; offene Bauweise.
- Dachform für die Wohnbauten: Flachdach.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vittrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig. Kinderspielflächen sind vorzusehen.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Bauliche Anlagen innerhalb und beiderseits der Schutzstreifen sind so auszuführen, daß die Leitungen vor Beschädigungen gesichert sind und die Zugänglichkeit in vollem Umfang gewahrt ist.
Im übrigen dürfen die Schutzstreifen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 29. Februar 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 11. Mai 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Hübner
Vorsitzmann

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Am für Stadtplanung

Böla-Lange

Amtsleiter

Berlin, den 2. Juli 1957

Nagel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 272 vom 7. 8. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 26. 9. 1957 bis 24. 10. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. 6. 1958

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Am für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. März 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 3. 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 270 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

II-16